

funde in erschöpfender Art übersichtlich zusammenzustellen, sollen die Ergebnisse aller die Beschaffenheit, den Wasserhaushalt und die Wasserwirthschaft eines Flußgebietes betreffenden Forschungen enthalten, sowie eine Darstellung aller thatsächlich vorhandenen Verhältnisse geben. Wenn mit ihrer Einrichtung und Fortführung auch nicht unmittelbar eine urkundliche Festlegung des bestehenden Wasserrechts beabsichtigt wird, so stellt ihr Inhalt doch thatsächliches Material für die Beurtheilung der Räumungspflicht, der Eigenthumsverhältnisse und eine Reihe weiterer für das öffentliche Recht bedeutsamer Fragen zusammen. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dementsprechend durch Runderlaß vom 23. Oktober 1897 (M. Bl. f. d. i. V. S. 279) wiederholt auf die Wichtigkeit der Wasserbücher und die schon ihretwegen unerläßliche Mitwirkung der Meliorationsbaubeamten bei der Aufsichtsführung über die Gewässer hingewiesen.

In diesem Erlasse sind auch die Grundsätze dargelegt, nach welchen die Meliorationsbaubeamten im Interesse der Vorbeugung von Hochwasserschäden an der Kontrolle über die ordnungsmäßige Unterhaltung und Instandsetzung der nicht schiffbaren Wasserläufe, sowie der Freihaltung des Ueberschwemmungsgebietes von Abflußhindernissen zu betheiligen sind.

Neben der bereits erwähnten Meliorationsbauinspektion in Bromberg kommen für das Weichselgebiet die beiden Westpreussischen Meliorationsbauämter mit dem Sitze in Danzig in Betracht. Von diesen umfaßt das Bauamt I den Bezirk links der Weichsel, bezw. der neuen Weichselmündung unter Ausschluß des linksseitigen Theiles des Kreises Thorn, das Bauamt II den übrigen Theil der Provinz.

5. Die Auseinandersetzungsbehörden.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind mit der Regelung wasserwirthschaftlicher Verhältnisse insoweit befaßt, als dieselben im Rahmen eines Auseinandersetzungsverfahrens ihrer Entscheidung unterliegen. Auf Grund der Spezialbestimmung des § 77 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 sind die Ober-Präsidenten auch befugt, die Leitung des auf die Errichtung einer öffentlichen Wassergenossenschaft abzielenden Verfahrens einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen.

Die Generalkommissionen, denen die erforderliche Anzahl von Spezialkommissionen als instruirende und ausführende Behörden zugetheilt ist, entscheiden über die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Streitfachen als Gerichtshof erster Instanz, gegen ihre Urtheile und Verfügungen ist das Rechtsmittel der Berufung bezw. der Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zugelassen. Die gemeinsame Generalkommission für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen ist durch die Verordnung vom 16. August 1880 (G. S. S. 351) mit dem Sitze in Bromberg gebildet. Seit dem 15. Juni 1896 besteht für die Provinz Ostpreußen eine eigene Generalkommission zu Königsberg i./Pr. (vergl. G. vom 23. März 1896 G. S. S. 75 und die hierzu ergangene Bekanntmachung des

Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 7. April 1896 (M. Bl. f. d. i. V. S. 59).¹¹⁾

6. Interessentenvertretungen und sonstige Einrichtungen.

Bei der Bedeutung der öffentlichen Ströme und der sonstigen Gewässer für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft sind an dieser Stelle auch diejenigen Korporationen und Kammern zu erwähnen, welche gesetzlich berufen sind, diese beiden großen Stände zu vertreten und ihre Wünsche und Bedürfnisse der Staatsregierung gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Zu nennen sind hier als Vertreter des Handels das nach den revidirten Statuten vom 15. September 1893 und 6. Januar 1894 für den Bezirk der Stadt und der Landkreise Danziger Höhe und Danziger Niederung bestehende Vorsteheraamt der Kaufmannschaft zu Danzig und das nach Maßgabe des Statuts vom 31. Januar 1872 für den Stadtbezirk Elbing thätige Kollegium der Aeltesten der Kaufmannschaft in Elbing, ferner die Handelskammern in Thorn, Graudenz und Bromberg. Als die Aufgabe der Handelskammern bezeichnet § 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G. S. S. 134) die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihrer Bezirke und insbesondere die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten.

Für die Vertretung der Gewerbetreibenden und der Handwerker sind seither besondere Gewerbekammern und Handwerkskammern eingerichtet.

Die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen entbehrte bis zum Jahre 1895 einer gesetzlichen Regelung und fiel für Westpreußen in erster Linie dem seit dem Jahre 1863 bestehenden Hauptvereine Westpreussischer Landwirthe zu. In Posen bestand ebenso der Landwirthschaftliche Provinzialverein für die Provinz Posen. Eine Art behördlicher Vertretung besaß die Landwirthschaft nur in dem Landes-Oekonomie-Kollegium, in welchem die Mehrzahl der Mitglieder von den Preussischen Haupt- oder Zentralvereinen gewählt war.

Durch das Gesetz über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) ist bestimmt worden, daß zum Zweck der korporativen Organisation nach Anhörung des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung Landwirthschaftskammern errichtet werden können, welche in der Regel das Ge-

¹¹⁾ Vergleiche hinsichtlich der Organisation der Generalkommissionen § 41 des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300) und die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817 (G. S. S. 161). An Stelle der in der Provinz Westpreußen bestehenden Generalkommission und des Westpreussischen Revisionskollegiums — beide mit dem Sitz in Marienwerder — wurden durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 93) die Regierungen zu Danzig und Marienwerder mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungssachen betraut. Für das Großherzogthum Posen war durch das Gesetz vom 8. April 1823 (G. S. S. 49) eine Generalkommission mit dem Sitz in Posen errichtet. Die Zuständigkeit der Regierungen zu Danzig und Marienwerder für die Bearbeitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist durch § 23 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 beseitigt.